

40/SN-331/ME

**Der Dekan**

**der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät**

der Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1 A-1014 Wien  
Tel.: (0222) 40103/2151 DW

Dekanat der Grund- u. Integrativwiss. Fakultät, Dr. Karl Lueger-Ring 1 1014 Wien

Wien, 17.5.1993

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
**A-1017 WIEN**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19-ES
Datum: 19. MAI 1993	
Verteilt 19. Mai 1993 <i>Mein</i>	

*H. Lemmer*

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung 'Donau-Universität Krems'  
Stellungnahme des Dekans der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Der Dekan der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät erhielt am 22. April 1993 den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung 'Donau-Universität Krems' zur Stellungnahme. Aufgrund der Kürze der Frist wird der Wunsch des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu einer 'Nichtstellungnahme' zur Kenntnis genommen, dem hiermit nicht entsprochen wird.

Grundsätzlich wird die Errichtung einer auf universitärem Niveau geführten zusätzlichen Bildungseinrichtung aus mehreren Gründen begrüßt sofern sichergestellt ist, daß (siehe Bildungsuniversität Klagenfurt) diese Institution nicht nur zur Befriedigung föderalen Geltungsbewußtsein dient, sondern einen klar umrissenen Rahmen seines Arbeits- und Geltungsbereiches erhält.

Es ist deshalb durch das Bundesgesetz eindeutig sicherzustellen, daß nur ein akademisches Abschluß zur Teilnahme an den vorgesehenen Aufbaustudien berechtigt. Der schon in § 2 unternommene Versuch den Teilnehmerkreis zu erweitern, trägt bereits den

Kern zur Aushöhlung dieses Prinzips in sich und hält die Option für eine Fachhochschule deutlich offen. (Etwa Weiterbildung von Krankenschwestern, Kindergärtnerinnen etc.)

Zu begrüßen ist die Möglichkeit in Krems hochqualifizierte Forschungs- und Studienprogramme (u. U. in Zusammenarbeit mit den bestehenden Universitäten) zu entwickeln und anzubieten, die an den bestehenden Universitäten und Hochschulen nicht angeboten werden können.

Begrüßt wird die Möglichkeit schneller Anpassung an die Bedürfnisse (den Markt) der wissenschaftlichen Weiterbildung.

#### Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfes:

Für Universitätskurse und Universitätslehrgänge könnten Personen beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß durchaus zugelassen werden.

ad § 9 Abs. 4 (Präsidium): es wäre anzustreben, das Kollegium einen Ternavor-schlag unterbreiten zulassen, aus dem der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Präsidenten ernennt.

ad § 7 und 8 (Kuratorium): da, wie im § 23 Abs 3 angeführt, Universitätslehrer österreichischer Universitäten in besonderen Fällen Dienstverrichtungen in Krems absolvieren werden, sollte im Kuratorium die Vertretung des Dienststellenausschusses auch für Hochschullehrer vorgesehen werden.

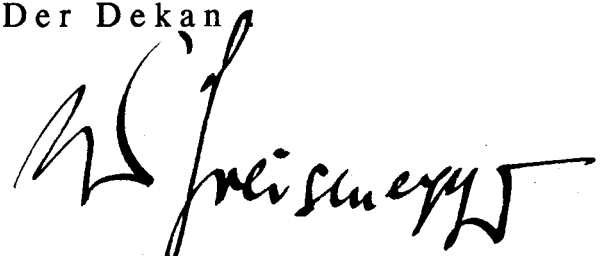
In Verfolgung der Absicht des BMfWF in die Universitäten mehr Management zu etablieren, muß doch als äußerst befremdend festgestellt werden, daß dem Bund ein Studierender, nach seiner abgeschlossenen universitären Berufsvorbildung, für seine Weiterbildung in Krems jährlich ÖS 62.000,-- wert ist. Dies stellt jedoch nur den Personalaufwand für wissenschaftliches Personal und den Personalaufwand für das Verwaltungspersonal sowie für

Donau-Univ.-Krems

-3-

den Sachaufwand dar. In einer überschlagsmäßigen Hochrechnung für meine Fakultät (25.000 Fachbeleger = ca. 15.000 Studenten) ergäbe dies einen Betrag von ÖS 930 Millionen (!!!) jährlich, wobei hier die wissenschaftliche Berufsvorbildung bzw. das Doktorat erlangt wird, was dem Bund annähernd soviel wert sein sollte.

Der Dekan

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Greisenegger', written in a cursive style.

(O. Univ.-Prof. Dr. W. Greisenegger)